

Besondere Bestimmungen zur Bauleistungsversicherung

Stand 01/2011

1. Aggressives Grundwasser

– Klausel TK 5256 –

- Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2. Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener Bestandteile

zu Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABN 2011

Entschädigung wird auch geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.

3. Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit, Risse im Beton

– Klausel TK 5257 –

- Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.
- Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

4. Fertigteile

zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 ABN 2011

Es gilt folgendes vereinbart:

- Zwischenlagerungen von Fertigteilen auf der Baustelle sind bis zu einer Lagerdauer von max. 1 Monat mitversichert.
- Stapelschäden sind nur dann ersatzpflichtig, wenn die Festigkeit des Stapelgerüsts rechnerisch ermittelt und nachgewiesen werden kann.
- Oberflächen- und Kantenbeschädigungen sowie Beschädigungen durch Haarrisse, die die statische Verwendbarkeit der Fertigteile nicht beeinträchtigen, sind nicht ersatzpflichtig.

5. Bodensetzungen

zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABN 2011

Bei geschütteten Boden oder Böden mit geringer Tragfähigkeit sind die Auflagen des Bodengutachters, Planers und Statikers zu beachten.

Anderenfalls sind Schäden aus Setzungen nicht unvorhergesehen und damit nicht ersatzpflichtig.

Schäden aus Setzungen, die gemäß Bodenuntersuchungen und Bodengutachten zu erwarten sind, unterliegen nicht der Ersatzpflicht.

6. Setzen und Schiefstellen

zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABN 2011

Durch den Untergrund bedingtes Setzen oder Schiefstellen der Bauwerke oder Bauwerksteile, sich daraus ergebende nachteilige Veränderungen der Spannungsverhältnisse in den Bauwerken und die Funktionsunfähigkeit einzelner Teile oder der gesamten Anlage ist kein ersatzpflichtiger Schaden. Führen jedoch Setzungen oder Schiefstellungen und die damit verbundenen veränderten Spannungsverhältnisse zu einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistung im Sinne der vorliegenden Bedingungen, wird die Beseitigung der Risse- und Bruchschäden ersetzt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch die

Beseitigung der Schadenursache und Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung bzw. Bauweise.

7. Dachisolierung

zu § 2 Nr. 1 ABN 2011

Schäden an Dachisolierungen durch Begehen oder Belastung durch die Baustoffe oder andere Materialien sind vorhersehbar und deshalb nicht mitversichert.

8. Bergbaugebiete

– Klausel TK 5858 –

- Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 ABN 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

9. Gefahr des Aufschwimmens

– Klausel TK 5859 –

- Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

10. Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

– Klausel TK 5260 –

- Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) ABN 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.
- Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABN 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
 - in einem standsicheren Zustand zu errichten und
 - die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABN 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

- Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABN 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

